



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes «Anpassungen zur administrativen Entlastung»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) Stellung nehmen zu können.

Die beantragte Neuregelung beinhaltet drei Punkte:

a) Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung

Die Pflicht zur Annahme und Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Schlechtwetterentschädigung (SWE) sollen entfallen. Die entsprechenden Bestimmungen finden in der Praxis bereits heute keine Anwendung mehr. Mit der Aufhebung wird die aktuell umgesetzte Praxis im Gesetz abgebildet.

b) Informationssysteme - E-Government

Die fortschreitende Digitalisierung der Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfordert den Betrieb von zwei neuen Informationssystemen. Es handelt sich dabei um das Informationssystem für die elektronischen Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und der ALV sowie um den Betrieb einer Online-Stellenbörse für Stellenangebote und -anfragen. Die Vorlage schafft die dafür zwingend notwendige gesetzliche Grundlage.

c) Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Die bisher formulierten Voraussetzungen unter denen der Bundesrat die Dauer der Kurzarbeit um maximal sechs Abrechnungsperioden verlängern kann, sollen gestrichen werden. Für eine befristete Verlängerung der Kurzarbeitsperiode bedurfte es bisher einer andauernden erheblichen Arbeitslosigkeit. Diese Vorgabe erschwerte ein rechtzeitiges Eingreifen und soll gestrichen werden. Die vorliegende Gesetzesänderung schlägt deshalb zwei zweckmässigere Kriterien vor. Als Indikatoren dienen einerseits die Entwicklung der «Voranmeldung zum Bezug von KAE» und andererseits die «Arbeitsmarktprognose des Bunds».

Wir befürworten die geplanten Anpassungen zur administrativen Entlastung ohne Einschränkungen und stimmen den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz, im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu.

Altdorf, 8. Februar 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli